

Gemeinde Jemgum

Bebauungsplan Nr. 0306 „Ditzum – Am Schöpfwerkstief“ 1. Änderung

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge nach
öffentlicher Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. NLKWN	14.08.2023
2. Landkreis Leer	15.08.2023
3. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst	31.08.2023
4. Deutsche Telekom Technik GmbH	06.09.2023
5. LGLN Katasteramt Leer	07.09.2023
6. LBEG Hannover	08.09.2023
7. Ostfriesische Landschaft	08.09.2023
8. Wasserversorgungsverband Rheiderland	11.09.2023
9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	11.09.2023

Von folgenden Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

10. Pledoc GmbH	21.07.2023
11. Bundeswehr	24.07.2023
12. Gascade	27.07.2023
13. Stadt Weener	11.08.2023
14. WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee	24.08.2023
15. Vodafone	06.09.2023
16. IHK	07.09.2023

Von folgenden Trägern wurden Hinweise gegeben:

1 NLKWN		14.08.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permlink=1jgMd3Rp). Bei Eingriffen in sulfatsaure Boden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG). 	<p>Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>	
<p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>		

2 Landkreis Leer		15.08.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Gemeinde Jemgum beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf den im östlichen Teil des Bestands-Bebauungsplans Nr. 0306 entlang der Straße „Hoher Weg“ gelegenen Flächen zu schaffen und damit auf den Bedarf an kleineren Wohneinheiten im Gemeindegebiet zu reagieren. Die Gemeinde hat daher die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0306 für eine ca. 0,3 ha umfassende Fläche im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> sind für eine abschließende Stellungnahme Angaben zu dieser Planung zu ergänzen.</p> <p>Durch die Bebauungsplanänderung wird der zulässige Versiegelungsgrad geringfügig verändert. Die GRZ wird von 0,35 auf 0,4 erhöht. Es können somit ca. 150 m² Fläche zusätzlich versiegelt werden. Es ist ein Nachweis zu erbringen, der die zusätzlich erforderlichen Rückhaltevolumina ermittelt und die Auswirkungen auf das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken darstellt. Erst nach Vorlage und Überprüfung des erforderlichen hydraulischen Nachweises ist eine abschließende Stellungnahme aus wasserrechtlicher Sicht möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, der hydraulische Nachweis wird angepasst.</p>
<p><u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bei der vorgelegten Planung handelt es sich um die 1. Änderung des B-Plans Nr. 0306, mit welchem die bauliche Nutzung des Plangebietes grundsätzlich bereits planungsrechtlich vorbereitet und die Grundlage für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen worden ist. Insofern sollte unter Kap. 3.1 der Begründung neben der Angabe, dass das Plangebiet landwirtschaftliche Grünflächen (...) umfasst auch die Angabe ergänzt werden, dass der rechtskräftige B-Plan Nr. 0306 für diese Flächen bereits wohnbauliche Nutzungen zulässt. 2) Auf S. 9 der Begründung unter Kap. 4.1 sollte der 3. Absatz angepasst werden. Der 2. Satz erscheint obsolet, da im Plangebiet nur Einzelhäuser zulässig sind. Zudem widerspricht die Ausführung in Satz 2 der TF Nr. 4, die hierzu keine spezielle Regelung vorsieht. 3) Unter Kap. 4.1 fehlen im 4. Absatz Angaben zu der Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe im WA (9,0 m lt. Nutzungsschablone in der Planzeichnung). Auch eine Ergänzung unter der TF Nr. 3 wird für sinnvoll erachtet, um nicht nur auf die Nutzungsschablone zu verweisen. 4) Unter Kap. 4.1 wird im 4. Absatz in Satz 2 eine Vorgabe zu der Sockelhöhe von Doppelhäusern gemacht. Diese sind im Plangebiet nicht zulässig, weshalb die Angabe gestrichen werden kann. 5) In der TF Nr. 2 ist die zulässige Gebäudelänge mit 20 m festgesetzt worden. Dies widerspricht den Angaben in der Begründung, wo unter Kap. 4.1 im 2. Absatz 18 m als zulässig angegeben werden. Die Angaben sind in Einklang zu bringen. 	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst. Die Festsetzung in der Firsthöhe in der Nutzungsschablone ist ausreichend.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.</p>

<p>6) Unter Kap. 4.1 wird im letzten Absatz im letzten Satz eine Aussage zu den Bauabständen zu Stichwegen getroffen. Dies korrespondiert mit der TF Nr. 5.2. Da im Plangebiet jedoch keine Stichwege festgesetzt sind, sind die Festsetzung und die Angaben allerdings obsolet.</p> <p>7) Die Überlagerung des Ursprungs-Bebauungsplans ist einer B-Plan-Änderung wesensimmanent. Wichtig ist jedoch, dass der Ursprungs-Bebauungsplan nicht aufgehoben wird durch die Änderung, sondern diese weiterhin von der Ursprungs-Planung getragen wird. Andernfalls wäre eine neue Bebauungsplanbezeichnung zu wählen und ein separater Plan aufzustellen. Dies ist vorliegend nicht beabsichtigt. Daher rege ich an, die Formulierung unter Kap. 7.7 der Begründung dahingehend anzupassen, dass (lediglich) die dieser 1. Änderung entgegenstehenden Inhalte des Ursprungs-Bebauungsplans Nr. 0306 mit Wirksamwerden der 1. Änderung außer Kraft treten (vgl. auch Hinweis Nr. 7 auf der Planurkunde).</p> <p>8) In der Planzeichnung orientieren sich die festgesetzten Bauflächen nicht an Bestandsflurstücken, weshalb für die Bestimmtheit der Festsetzung Maßangaben zu ergänzen sind.</p> <p>9) Ich rege an, zu der Nutzungsschablone die Angaben zu den maximal zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude zu ergänzen und ebenso die maximale Höhe OKFF.</p> <p>10) Zu der TF Nr. 6.1 bitte ich den Planungswillen zu ergründen und die Festsetzung entsprechend zu konkretisieren. So ist nicht hinreichend bestimmt, ab wann ein Sammelstellplatz vorliegt (auf eine ggf. bestehende Baugenehmigungspflicht für Stellplatzanlagen weise ich vorsorglich hin), ob diese Stellplätze tatsächlich zu allen öff. Verkehrsflächen - oder nur zu der Straße Hoher Weg - hin mit Anpflanzungen als Sichtschutz anzulegen sind und ob Unterbrechungen der Anpflanzung für Zufahrten zulässig sind. Durch Ergänzung der Planzeichnung um eine Fläche für Anpflanzungen in den betreffenden Bereichen, ggf. mit Aussage zu zulässigen Unterbrechungen für Zufahrten, könnte die gewünschte Ziel-Situation städtebaulich geordnet herbeigeführt werden. Darüber hinaus empfehle ich aus Gründen der Bestimmtheit eine Pflanzliste zu ergänzen.</p> <p>11) Das Kap. 4.3 zu dieser Planung trägt die Überschrift „Begrünung, Beleuchtung, naturnahes Regenrückhaltebecken. Die Planung beinhaltet jedoch kein Regenrückhaltebecken und explizite Festsetzungen zur Beleuchtung werden nicht getroffen. Somit ist auch der 1. Absatz unter Kap. 4.3.1 obsolet. Hinsichtlich der Teilüberlagerung</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst. Die TF 5.2 wird gestrichen.</p> <p>Die Ausführungen werden beachtet, der Hinweis Nr. 7 wird angepasst.</p> <p>Die Planzeichnung wird die, um die neuen Flurstücke, ergänzte Planunterlage verwendet.</p> <p>Die Ausführungen werden beachtet, die Nutzungsschablone wird um die Anzahl der Wohneinheiten ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden beachtet, die TF wird ergänzt: „Für die erforderlichen Zufahrten und Zugänge sind Unterbrechungen zulässig.“ Die Sammel-Stellplätze sollten zu allen öffentlichen Verkehrsflächen durch eine Laubhecke eingegrünt werden.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird angepasst.</p>
---	--

des ursprünglichen B-Plans und den Auswirkungen auf die ursprünglichen Festsetzungen durch diese 1. Änderung verweise ich auf meinen Punkt Nr. 7 dieser Stellungnahme.	
Ich bitte, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	

3 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst		31.08.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.		
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.		
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Eine Luftbildauswertung wurde bereits im Bebauungsplanverfahren Nr. 0306 „Ditzum am Schöpfwerkstief“ durchgeführt, es wurde kein Handlungsbedarf für die Flächen festgestellt.</p>	

4 Deutsche Telekom Technik GmbH		06.09.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>		
<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzwegekästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>	

5 LGLN – Katasteramt Leer		07.09.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 W-BauGB (RdErl.d.Nds.SozM i.d.F. vom 18.04.1996 Nds.MBL. S .835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf entspricht nicht dem aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters (Bildung neuer Flurstücke durch Sonderung im Februar 2023) und ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht.</p> <p>Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	<p>Es wird die aktualisierte Planunterlage des ÖbVI Beening verwendet.</p>	

6 LBEG Hannover		08.09.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:		
<p>Boden</p> <p>Wir weisen erneut darauf hin, dass es sich - entgegen der Schilderung in Kapitel 3.1.5 des Umweltberichts - bei der geplanten Baumaßnahme nicht um eine Nachverdichtung handelt. Dieser Begriff bezieht sich auf die Innenentwicklung, welche den Außenbereich von Siedlungen schont. Bei der hier vorliegenden Planung werden Flächen des Außenbereichs in Anspruch genommen. Wir unterstreichen den Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche. Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (Deutsche und Niedersächsische Nachhaltigkeit) und der Neuversiegelung (NAGB-NatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS® Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	Der Hinweis wird im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet.	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.		
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

7 Ostfriesische Landschaft		08.09.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

8 Wasserversorgungsverband Rheiderland		11.09.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
<p>seitens des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland bestehen kleinere Bedenken zu der o. a. Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Die vorhandene Trinkwasserleitung wurde aufgrund von Arbeiten am Sieltief im Jahr 2014 komplett erneuert und mit Genehmigung des Grundstückseigentümers, mittels einer Horizontalbohrung (HZB), auf dem Gelände eingebracht.</p> <p>Diese Leitung sollte entweder als Grunddienstbarkeit eingetragen oder auf Kosten des Veranlassers umgelegt werden. Die Umlegung ist ab der ersten geplanten Stichstraße möglich, da die Versorgungsleitung bis dahin in rund 3,5m Tiefe verlegt (HZB) wurde.</p> <p>Für den benötigten Ausbau des Gebietes und der eventuellen Erweiterung wäre eine Information zu den angedachten späteren Erweiterungsflächen (geplante Häuser) von Vorteil, um unsere Planungen anzupassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie beziehen sich nicht unmittelbar auf die Bauleitplanung, sondern auf die Erschließungsplanung. Dort erfolgt eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Wasserversorgungsverband.</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.</p>	

9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen		11.09.2023
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 13.04.2022 und vom 02.09.2022. Weiterhin betonen wir aus landwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass sich nach unserer Kenntnis im Umfeld des Plangebietes „Ditzum - Am Schöpfwerkstief in der Ortschaft Ditzum landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen befinden, die über eine Gerüche emittierende Tierhaltung bzw. über baurechtlich genehmigte Tierplätze, Mistlagerstätten und evtl. Güllehochbehälter verfügen, Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden hier benannt:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Standort: Kurzer Weg 1, Ditzum - Rinderhaltung. Bei der Planung sind die entsprechenden immissionschutzrechtlichen Aspekte bezüglich der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen zu beachten. Für die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sind ggfs. angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.	Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die allerdings bereits heute durch die vorhandene Bebauung in Ihrer Entwicklung eingeschränkt sind. Durch die Planung erfolgt keine Einschränkung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe. Der Zugang zu den Flächen ist weiterhin gewährleistet.	
Wir weisen weiter daraufhin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs, im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist	Auf die Problematik wird in der Begründung bereits hingewiesen.	
In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen - leider wurden hier in den ausgelegten Unterlagen nur 2 Flurstücke genannt, nicht die geplanten Maßnahmen - bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. U. E. ist eine geeignete Beweissicherung mit regelmäßiger Berichterstattung (Monitoring) anzustreben. Wir bitten dieses für ein Gelingen der geplanten Kompensation mit in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. Geplante Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt werden. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher unsererseits Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gfs. findet eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer statt.	

Oldenburg, den 28.09.2023

M. Lux